

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 45. Sitzung

1.

17.02.23

ChatGPT im Bremer Bildungsalltag – Gefahr oder Chance: Ist der Senat vorbereitet?

Wir fragen den Senat:

1. Ist an Bremer Schulen Verunsicherung durch die Veröffentlichung von ChatGPT spürbar und welche Empfehlungen erarbeitet der Senat für den Umgang mit ChatGPT im Bremer Bildungsalltag?
2. Wie werden Lehrerinnen und Lehrer informiert und wie kann ChatGPT im modernen Bildungsalltag konstruktiv genutzt werden, mit welchen wissenschaftlich erprobenden Anwendungen steht man dafür im Austausch?
3. Ist ChatGPT, konstruktiv genutzt, nach Auffassung des Senats dazu geeignet, Bildungsgerechtigkeit zu steigern und wenn ja, wer könnte von der gezielten Anwendung profitieren?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

ChatGPT ist am 30. November 2022 veröffentlicht worden und hat seither für sehr viel mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Bereits nach 5 Tagen wurde 1 Million Nutzer:innen registriert, bis zum Jahresende werden 1 Milliarde Nutzer:innen prognostiziert. Damit ist ChatGPT der am schnellsten wachsende Internet-Dienst aller Zeiten.

Diese rasante Entwicklung geht auch an den Schulen in Bremen nicht vorüber. Mit dem großen Interesse und vielen Beispielen für gelungenen Einsatz in der Unterrichtspraxis geht an einigen Stellen sicher auch eine Verunsicherung einher, welche Auswirkungen KI-Anwendungen auf die Hausaufgaben- und Prüfungskultur haben.

Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Handreichung für Lehrkräfte im Land Bremen geplant. Sie wird nicht auf ChatGPT als einzelnen Dienst abzielen, sondern KI-Anwendungen im Allgemeinen und Large Language Models (LLMs) im Speziellen adressieren.

Flankierend hierzu planen die Senatorische Behörde und das Schulamt Bremerhaven Diskussions- und Informationsveranstaltungen.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen haben bereits erste Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen zu textgenerierenden KI-Anwendungen, organisiert durch das Referat 10 der SKB, stattgefunden. In diesen Veranstaltungen wurde ein starkes Bedürfnis der Lehrkräfte nach Vernetzung und kollaborativem Austausch deutlich. Insbesondere Beispiele für sinnvolle Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen in der Schule sind für die Lehrkräfte von Interesse.

Auch über Chancen und Grenzen der Technologie wurde im Rahmen dieser Veranstaltungen gesprochen. Weitere Fortbildungsformate werden aus diesem Austausch abgeleitet. Ein Handlungsleitfaden (s. Antwort 1) soll erstellt werden. Zusätzlich werden vom Referat 10 Fortbildungen zum praktischen Einsatz von ChatGPT im Unterricht angeboten (siehe hierzu das Fortbildungsverzeichnis des LIS).

Die SKB pflegt darüber hinaus den länderübergreifenden Austausch mit Kolleg:innen aus anderen Bundesländern sowie einschlägigen Wissenschaftler:innen. Dieser Austausch erfolgt sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Ebene der KMK, wo gerade eine AG „Künstliche Intelligenz“ eingerichtet wurde.

In Bremerhaven erfolgt die Information der Lehrkräfte über die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung beim Schulamt, über die Schulaufsicht sowie über die Angebote der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu Frage 3:

ChatGPT ist nach Ansicht des Senats durchaus dazu geeignet, die Bildungsgerechtigkeit zu steigern. Es ist in der Lage, Informationen zusammenzufassen und für unterschiedliche Anforderungsbereiche aufzubereiten. Dadurch kann es zu einer Art Sparringspartner für das eigene Lernen werden. Wichtig ist jedoch, dass Schüler:innen auch die Grenzen der Technologie kennen, wie z.B. systematische Verzerrungen (BIAS), die Reproduktion von Stereotypen, die z.T. aus den Trainingsdaten resultieren, oder von ChatGPT frei erfundenen Quellen und fehlerhaften Informationen. Dies macht es erforderlich, dass sich Schülerinnen und Schüler kritisch mit von ChatGPT generierten Texten auseinandersetzen.

Von den Möglichkeiten der Technologie könnten potenziell alle Schüler:innen profitieren, wenn es gelingt, diese sinnvoll in Unterrichtskontexte und Lernsettings einzubetten.

Abzuwarten bleibt, ob textgenerierende KI-Anwendungen dauerhaft kostenfrei zur Verfügung stehen werden oder ob die sehr energieaufwändigen Dienste nach und nach hinter Bezahl-schranken verschwinden.

2.

17.02.23

Hat der Senat die Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler verbessert?

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen Maßnahmen hat der Senat die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in der laufenden Legislatur gestärkt?

2. Wie vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen konnte so der Weg in den ersten Arbeitsmarkt geebnet werden?

3. Welche Maßnahmen hält der Senat zukünftig für notwendig, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ebnet und wie findet diese Zielgruppe bei den aus dem Ausbildungsfonds geplanten Fördermaßnahmen konkret Berücksichtigung?

Dr. Magnus Buhlert, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Im Land Bremen erfolgt die Berufliche Orientierung aller Schüler:innen inklusiv. Auch dies hat mit dazu beigetragen, dass Bremen gegenüber anderen Bundesländern überaus erfolgreich dabei ist, Schüler:innen mit Förderbedarf zu einem Schulabschluss zu führen: der Anteil dieser Schüler:innen konnte innerhalb von zehn Jahren von 20 % auf 60 % verdreifacht werden. In die laufende Legislatur fielen insbesondere drei Maßnahmenpakete, die die Berufliche Orientierung stärken:

- 2021 wurde eine neue „Bildungsketten“-Vereinbarung zwischen dem Bund, der Bundesagentur für Arbeit und dem Land geschlossen, die sicherstellt, dass alle Schüler:innen an den in Form einer „Bildungskette“ angelegten Maßnahmen wie Potenzialanalyse, Werkstatt-Tage und Praktika teilnehmen können.
- Darüber hinaus wurde 2021 das „Netzwerk inklusive Berufsorientierung“ ins Leben gerufen. Eines der Ziele des Netzwerkes ist es, Lehrkräfte mit Betrieben zu vernetzen, um mehr Schüler:innen mit Beeinträchtigungen Praktika auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im gemeinsamen Netzwerk werden Barrieren und Unsicherheiten auf Seiten der Betriebe und der Schulen abgebaut.
- Zusätzlich wurden 2021 in einem Offenen Verfahren Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen ausgeschrieben, für die in der Stadt Bremen die Integrationsfachdienst Bremen GmbH und in der Stadt Bremerhaven die Elbe-Weser Welten gGmbH den Zuschlag erhielten. Die Finanzierung erfolgt durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) mit Mitteln der Ausgleichsabgabe; die Umsetzung erfolgt über die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Zu der Frage, wie vielen Schüler:innen mit besonderen Bedarfen durch die zahlreichen Maßnahmen zur beruflichen Orientierung ein Übergang in den ersten Arbeitsmarkt gelingt, lassen sich keine Angabe machen, weil dabei viele weitere Faktoren im Rahmen des inklusiven Schulsystems eine Rolle spielen. Eine Auswertung zeigt aber, dass 2019 18,3 % der Schüler*innen mit festgestellten Förderbedarfen direkt in eine duale oder vollzeitschulische Ausbildung übergingen, während es 2009 lediglich 11,8% waren.

In den über das AVIB finanzierten zusätzlichen Maßnahmen sind pro Jahrgang bis zu 21 Plätze in der Stadt Bremerhaven und 34 Plätze in der Stadt Bremen vorgesehen. Die Maßnahmen dauern noch an, so dass eine Auswertung der Verbleibe noch nicht erfolgen konnte.

Zu Frage 3:

Der Senat wird auch weiterhin die berufliche Orientierung inklusiv gestalten und Bildungsgänge vorhalten, die besondere Bedarfe von Schüler:innen berücksichtigen. Bei der Frage der konkreten Ausformung der Unterstützung werden derzeit verschiedene Ansätze geprüft und mit den Planungen zur ganzheitlichen Umstrukturierung des Übergangssystems verbunden. Dabei werden auch die durch den Haushalt vorgegebenen oder über Drittmittel finanzierbaren Möglichkeiten berücksichtigt.

Für welche Maßnahmen die Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds eingesetzt werden, ist noch nicht festgelegt.

Lernberichte für Schülerinnen und Schüler verständlicher formulieren: Rot-Grün-Rot hat Bedarf im Koalitionsvertrag erkannt, aber Änderungen auch umgesetzt?

Wir fragen den Senat:

1. Wie und in welchen inhaltlichen Bereichen wurden in der laufenden Legislatur die Lernberichte für Schülerinnen und Schüler gemäß des Koalitionsvertrags des aktuellen Senats verständlicher formuliert?
2. In welche zielgerichteten Maßnahmen enden die in den Lernberichten dokumentierten Förderbedarfe und wie viel Prozent der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler konnten von spezifischen Programmen („Mathe sicher können“ etc.) im laufenden Schuljahr erreicht werden?
3. Mit welchen Maßnahmen will der Senat zukünftig die Transparenz der Lernberichte zur engeren Kooperation mit den Elternhäusern steigern und wann sollen diese jeweils umgesetzt werden?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Grundschulen erteilen gegenwärtig flächendeckend Lernentwicklungsberichte, bei den Oberschulen erteilt die Mehrheit der Schulen Lernentwicklungsberichte in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Dies zeigt die Wertschätzung und Akzeptanz des ausführlichen Rückmeldungsformats zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Die Verbesserung der Verständlichkeit dieser Rückmeldungen bleibt dennoch Ziel des Senats.

Sobald die durch die KMK aktualisierten Bildungsstandards vorliegen und die bremischen Bildungspläne angepasst sind, werden auch die Entwicklungsübersichten und Lernentwicklungsberichte aktualisiert, angepasst und verständlicher gestaltet. Hierzu wurden Arbeitsstrukturen etabliert und erste Umsetzungsschritte gegangen. Insbesondere die Einbindung der Praxis vor Ort war und ist dabei prioritär, um die Praktikabilität zu gewährleisten. In beiden Schulstufen werden deshalb die Schulen bei der Formulierung der Standards für die Lernentwicklungsberichte eingebunden. Diesbezüglich liegen die Dokumente und Erfahrungen zur Gestaltung von Lernentwicklungsberichten der Jahrgangsstufen 5 und 6 in einfacher Sprache aus einem Pilotprojekt vor.

Zu Frage 2:

Wird Förderbedarf festgestellt, entscheiden die Schulen, ob eine zielgerichtete Förderung im Regelunterricht erfolgen kann, ob ein Förderkurs eingerichtet wird oder ob förderbedürftige Schüler:innen an speziellen Förderprogrammen teilnehmen. Letzteres ist möglich, soweit die Schule dieses Förderprogramm anbietet.

Derzeit werden beispielsweise an Grundschulen folgende Förderprogramme in der Stadtgemeinde Bremen angeboten:

1. das Ferienlernangebot „LernLust“, das im vergangenen Schuljahr rund 900 Schüler:innen erreicht hat,
2. die mehrwöchigen Leseintensivkurse BLIK, die an 28 Standorten in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 168 Schüler:innen erreichen,

3. das Programm durchgängiger Sprachförderung „MITsprache“, das bis zum Ende des zweiten Grundschuljahres durchgeführt wird und derzeit 128 Schüler:innen erreicht.
4. In dem Programm „Mathe sicher können“ wurden in den letzten Schuljahren ca. 400 Schüler:innen an Grund- und Oberschulen gefördert. Eine Ausweitung auf 35 Grundschulen ist geplant, davon 30 in der Stadtgemeinde Bremen und 5 in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zu Frage 3:

Die Bindung der Vergabe von Lernentwicklungsberichten an Elterngespräche, in denen die Leistungsrückmeldung erläutert wird, in denen auf Nachfragen reagiert werden kann und die ggf. auch zu Lernvereinbarungen führen, ist für die Primarstufe in der Zeugnisverordnung (§ 18) ausdrücklich festgeschrieben. Diese Gespräche werden von den Lehrkräften sehr ernst genommen und von den Eltern genutzt. Die Lehrkräfte leisten darüber hinaus großartige Arbeit dabei, die Eltern zu erreichen, die diese Elterngespräche nicht ohnehin energisch beanspruchen, sondern aktiv eingebunden werden müssen. Auch in der Sekundarstufe I haben sich Elterngespräche zur Erläuterung der Leistungsrückmeldung an Schulen, die mit Lernentwicklungsberichten arbeiten, als gute Praxis in der Breite durchgesetzt.

4.

17.02.23

Europäisches Chip-Gesetz (EU Chips Act)

Wir fragen den Senat:

1. Welche Unternehmen im Land Bremen sind entlang der EU-Halbleiterwert-schöpfungskette tätig?
2. Welche Chancen bietet das geplante Europäische Chip-Gesetz für diese Unternehmen und gegebenenfalls zusätzliche Unternehmensneugründungen?
3. Welche Chancen bietet das geplante Gesetz darüber hinaus für die bremische Forschungs- und Hochschullandschaft?

Janina Strelow, Volker Stahmann, Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die Anfälligkeit der Halbleiter-Lieferkette, die sich insbesondere nach dem COVID-19-Ausbruch manifestiert hat, ist bedingt durch ihre große Komplexität. Ein großes Halbleiterunternehmen wird unter Umständen von bis zu 16.000 Lieferanten versorgt¹. Eine dezidierte Quantifizierung mit möglichen Bremer Bezügen ist aufgrund der Vielzahl und Vielschichtigkeit der Lieferkette daher kaum leistbar. Unter der Halbleiter-Wertschöpfungskette *im engeren Sinne*, gemeint sind **Design, Material, Herstellung** und **Verpackung**, analysiert die Studienlage einen Schwerpunkt von Kompetenzen in Deutschland im Bereich der Materialien und der Fabrikausstattung (Maschinenbau). In diesen Domänen sind auch Bremer Unternehmen aktiv, allerdings nicht exklusiv oder überwiegend mit Bezug zur Halbleiterwertschöpfungskette. In Bremen sind weniger als zehn KMU mit ca. **20 Beschäftigten** aktiv, die sich mit ihrer **überwiegenden Wirtschaftstätigkeit** der Halbleiterwertschöpfungskette zuordnen lassen. Hierbei

¹ Angaben der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlamentes in den Dokumenten zum EU Chip-Gesetz.

handelt es sich um wissensintensive Unternehmen, die im Bereich der Entwicklung/ des Designs und der Fertigung von Mikrosystemen bzw. **mikroelektronischen mechanischen Systemen**, der Feinwerktechnik und zugehörigen hochspezialisierten Dienstleistungen aktiv sind. Die Unternehmen haben sich zumeist mit Bezug zur Universität Bremen, Fachbereich Physik/Elektrotechnik und ihrer Institute entwickelt bzw. profitieren heute von ihr.

Zu Frage 2:

Chancen für bestehende Unternehmen und ggf. Neugründungen, die sich aus dem sog. EU Chip-Gesetz, also der „Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems“ ergeben, werden in hohem Maße abhängig sein von dessen konkreter Ausgestaltung. Der Trilog der EU-Institutionen zum Rechtssetzungsprozess hat gerade erst begonnen. Vorgesehen sind im vorliegenden Vorschlag die folgenden drei Säulen:

1. Die „Chips für Europa“-Initiative zur Unterstützung eines groß angelegten Aufbaus von technologischen Kapazitäten und Innovationen in der EU einschl. der Unterstützung von Start-ups und KMU zur Entwicklung eines Halbleiter-Ökosystems.
2. Die Säule „Versorgungssicherheit“ durch die Mobilisierung von Investitionen und verbesserte Produktionskapazitäten in der Halbleiterherstellung.
3. Die Schaffung eines Koordinierungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Kommission, Säule „Überwachung und Krisenreaktion“.

Positive Effekte für Unternehmensgründungen und Start-ups können sich vor allem aus der erstgenannten Säule „Chips für Europa“ ergeben. Erfolgreiche Ausgründungen aus dem Hochschulumfeld gab es in Bremen bereits in der Vergangenheit in dem Technologiefeld. Hier wird der Fokus auf Nischen und sehr spezifischen Anwendungen liegen. Das Potenzial für große Serien und ein breites Marktsegment ist für Start-Ups aus Bremen und Bremerhaven gering. Start-ups und KMU, die im genannten Themenfeld aktiv sind, können vom Angebot der europäischen Innovationsförderung des European Innovation Council (EIC) profitieren. Die Förderberatung für Instrumente wie etwa den EIC Accelerator findet bereits heute im Rahmen der EU-Förderberatung in Bremen statt. Mit der Anpassung des EU-Förderinstruments wird auch die Beratung in Bremen entsprechend modifiziert. Ebenso wird geprüft, inwieweit sich die Initiative „Chips für Europa“ für bestehende Bremer Initiativen und Projekte, z.B. das Digital Hub Industry, nutzbar machen lässt.

Zu Frage 3:

Durch das geplante Gesetz ergeben sich auf verschiedenen Ebenen Chancen für die bremische Forschungs- und Hochschullandschaft:

Durch den geplanten Ausbau der europäischen Führungsrolle in der Forschung und Technik auf dem Weg zu kleinen und schnelleren Chips werden bestehende EU-Programme wie ‚Horizon Europa‘ und das Programm ‚Digitales Europa‘ auf dem Gebiet der Halbleitertechnik aufgestockt. Akteure der bremischen Forschungslandschaft insbesondere aus dem Bereich der Elektrotechnik können hiervon über die Einwerbung von Drittmitteln profitieren. Beispielhaft zu nennen ist hier das Zentrum für Mikrosystemtechnik (MCB) oder das Institut für Mikrosensoren, -aktoren und -systeme (IMSAS) an der Universität Bremen.

In der Folge könnten zusätzliche Stellen an den Bremer Hochschulen und Forschungseinrichtungen geschaffen werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Aufstockung der Mittel im Bereich der Halbleitertechnik durch Umverteilung der Mittel aus den o.g. bestehenden Programmen, Horizont Europa und Digitales Europa, gespeist werden soll; d.h. nach dem Stand der Diskussion ist nicht von einem Aufwuchs der Mittel für Forschung und Entwicklung insgesamt auszugehen.

Durch die Schaffung von neuen Produktionskapazitäten bzw. -standorten in Europa dürfte der Bedarf an qualifiziertem Personal im Bereich der Elektrotechnik steigen. Dies kann positive Effekte auf die Studierendenzahlen im Land Bremen im Bereich der Elektrotechnik haben. Mit den neuen Produktionsstandorten in Europa, die Chips entwickeln und fertigen, werden auch vermehrt Fragestellungen auftreten, die mithilfe der Forschung geklärt werden müssen. Von direkten Aufträgen der Chip-Industrie können die entsprechenden Einrichtungen der bremischen Forschungslandschaft profitieren.

5.

17.02.23

Erfahrungen und Lehren aus den aufsuchenden PRIMO-Testungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Nicht-Kita-Kinder in Bremen und Bremerhaven, deren Einschulung im Schuljahr 2024/2025 ansteht, gibt es aktuell, wie viele dieser Kinder konnten bisher mit der vorgezogenen PRIMO-Testung im Vorwege des Kindergartenjahres 2023/2024 erreicht werden und wie geht der Senat vor, um auch die bisher nicht erreichten Kinder zu testen?
2. Wie vielen der Nicht-Kita-Kinder wurde in Bremen und Bremerhaven die Einladung zur vorgezogenen PRIMO-Testung im Vorwege des Kindergartenjahres 2023/2024 durch eine persönliche Zustellung übermittelt und wie viele Kinder konnten über diesen Weg mit einer tatsächlichen Testung erreicht werden?
3. Welche Vorbereitungen hat der Senat für die PRIMO-Testung der Nicht-Kita-Kinder im Vorwege des Kindergartenjahres 2024/2025 bereits jetzt getroffen und welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus den bisher gemachten Erfahrungen mit der Durchführung von vorgezogenen PRIMO-Testungen von Nicht-KiTa-Kindern?

Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen waren unter Nutzung der Daten des Einwohnermeldeamtes (EMA) 876 Kinder im Verfahren für die vorgezogene Testung für Nicht-Kita-Kinder. Diese Daten weisen insofern Mängel auf, als dass viele Kinder am gemeldeten Ort nicht (mehr) wohnen. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Umzugsquote von über 15 % ist von einem hohen Fehleranteil bei den EMA-Daten auszugehen. Bei 588 Kindern war die Kontaktaufnahme im Dezember 2022 erfolgreich. Kontakt bedeutet, dass die Kinder entweder den auf Dezember vorgezogenen PRIMO-Test absolviert haben (376 Kinder) oder abgemeldet wurden. Als Grund für eine Abmeldung von dem Test wurde akzeptiert, wenn die Eltern mitgeteilt haben, dass die Einschulung ein Jahr später erfolgt, der Wegzug aus Bremen feststeht oder eine (bis dahin unbekannte) Kitazugehörigkeit.

Bei 319 der 376 getesteten Kinder wurde ein Sprachförderbedarf festgestellt. Stand Ende Januar hatten hiervon 64 Kinder einen Vertrag mit einer frühkindlichen Einrichtung, bei 68 Kindern war die Anmeldung abgeschlossen, lag aber noch keine Zusage vor. Zwei Kinder hatten bereits eine feste Zusage einer Kindertageseinrichtung. 185 Kinder, die Sprachförderbedarf haben, allerdings nicht von den Eltern im Kitaplaner angemeldet wurden, wurden von der Fachlichen Leitstelle für einen Kitaplatz angemeldet.

104 Kinder, deren Verbleib weiterhin noch unbekannt ist, werden nochmals zum regulären Test im Mai eingeladen. Wenn sie dann immer noch nicht erscheinen, werden zum Wohl der Kinder weitere Schritte eingeleitet, ggf. auch in Kooperation mit dem Jugendamt.

Zu dem Verfahren zwecks Erreichen der bisher nicht erreichten Kinder, siehe die Antwort zu Frage 2.

In Bremerhaven wurden im Dezember 2022 insgesamt 237 Nicht-Kita-Kinder zum Einschulungsjahrgang 2024/ 2025 ermittelt, die zur Sprachstandsfeststellung mit PRIMO eingeladen wurden.

Erreicht wurden hiervon 172 Kinder und somit 72,6 %. Die dargestellten Zahlen sind eine Momentaufnahme, Änderungen ergeben sich stetig.

Zu dem Verfahren zwecks Erreichen der übrigen 65 Kinder siehe Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 2:

Die Einladungen zur vorgezogenen PRIMO-Testung wurden postalisch versendet. Um die nicht erreichten Nicht-Kita-Kinder in diesem Jahr deutlich enghaschiger zu kontrollieren, wurden wiederholte Datenabgleiche mit dem Kitaplaner vorgenommen, um zu prüfen, ob und wie viele der 276 Kinder der eingangs erwähnten 876 Nicht-Kita-Kinder sich im Januar 2023 im Kita-Anmeldeverfahren befanden. Dadurch konnte die Anzahl der NKK, zu denen zunächst kein Kontakt hergestellt werden konnte, auf 194 Kinder reduziert werden. Diese Kinder respektive ihre Erziehungsberechtigten wurden vom 23.01 - 31.01.23 von vier Unterstützungskräften persönlich zu Hause aufgesucht.

82 dieser Kinder waren allerdings Mitte Januar bereits im Kitaplaner für einen Kita-Platz angemeldet und nehmen zum regulären Termin im Mai am PRIMO-Test teil. Die übrigen 194 Kinder wurden im Januar persönlich zu Hause aufgesucht. Ziel war es, die Erziehungsberechtigten auf das dato noch laufende Zeitfenster für die Kita-Anmeldung und die Bedeutsamkeit eines Kita-Besuchs hinzuweisen sowie das Anschreiben der Fachlichen Leitstelle mit den Anmeldedaten zuzustellen.

Hiervon hatten 30 Kinder keinerlei Deutschkenntnisse mit der Folge der direkten Feststellung von Sprachförderbedarf und Anmeldung in einer Kita, bei 54 Kindern war die Adresse falsch und bei 110 Kindern wurden die Eltern entweder persönlich oder postalisch darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder für eine Kita anmelden sollen. Kinder, die auch durch die aufsuchende Arbeit nicht erreicht werden konnten, verbleiben im Verfahren und werden zur regulären Haupttestphase erneut eingeladen.

Eine aufsuchende Beratung konnte in Bremerhaven bis dato nicht stattfinden, da entsprechende Verfahren noch nicht etabliert sind. Der Magistrat arbeitet derzeit an einem Konzept zur aufsuchenden Beratung.

Alternativ zur aufsuchenden Beratung wurden drei Informationsveranstaltungen mit Möglichkeit der sofortigen PRIMO-Testung im Bereich Nord, Mitte und Süd in Bremerhaven im Januar 2023 durchgeführt. Durch diese Veranstaltung konnte die Quote der erreichten Nicht-Kita-Kinder von 32,1 % auf 72,6 % gesteigert werden.

Initial wurden 76 von 237 Nicht-Kita-Kinder erreicht, die 161 nicht erreichten wurden zu den Info-Veranstaltungen eingeladen, mit denen wiederum Sorgeberechtigte von 96 Nicht-Kita-Kindern erreicht wurden. Bis dato konnten 65 Familien nicht erreicht werden, wovon 16 Kinder als sogenannte Kann-Kinder für das Schuljahr 2023 gelten. Die Sorgeberechtigten der 49 verpflichtend schulpflichtigen Kinder werden per Zustellungsurkunde aufgefordert, am PRIMO-Test teilzunehmen.

Zu Frage 3:

Es wurde in den letzten zwei Jahren deutlich, dass sich die zeitliche Vorverlegung der PRIMO-Testung bewährt hat: Kinder mit Sprachförderbedarf werden somit frühzeitig identifiziert und können die Form der Förderung erhalten, die ihnen zusteht. Wichtig ist es in diesem Zusam-

menhang, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten adressatengerecht und niedrigschwellig anzusprechen und sie über die hohe Relevanz der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung zu informieren. Eine gezielte Ansprache und Beratung der Eltern und Familien in ihrem jeweiligen Lebens- und Wohnumfeld ist unumgänglich. Dafür wurden erste Schritte durch die persönliche Zustellung der Informationsmaterialien, durch Unterstützungskräfte und die sich im Aufbau befindliche Elternberatungsstelle, die angedockt ist an die Fachliche Leitstelle, unternommen. Die Elternberatung wird im Kontext der Gesamtstrategie Frühe Kindheit in enger ressortübergreifender Kooperation stattfinden. So sollen u.a. verstärkt und kontinuierlich Beratungsangebote für Sprachförderangebote in- und außerhalb von Kita sowie für die Kita-Anmeldung im jeweiligen Sozialraum umgesetzt werden. Bedeutsam ist es hier, dass die kurzfristig zur Verfügung gestellten Mittel für 2022 und 2023 auch in den kommenden Jahren bereitgestellt, die sozialräumliche Beratung und Information von Eltern weiter ausgebaut und verstetigt wird und Kinder mit Sprachförderbedarf frühzeitig und gezielt professionell im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützt werden. Grundsätzlich hat die Möglichkeit, im Falle eines bestehenden Sprachförderbedarfs im Rahmen des Kita-Brückenjahrs vorrangig einen Kita-Platz zu erhalten, in Bremerhaven dazu geführt, dass sich bis dato nicht erreichte Eltern proaktiv beim Magistrat melden. Die vorgezogene Testung wird in Bremerhaven als positiv wahrgenommen und sollte beibehalten werden.

6.

17.02.23

Vorbereitungen zum Kita-Brückenjahr 2023/2024 in Bremen und Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen der getesteten Nicht-Kita-Kinder in Bremen und Bremerhaven, deren Einschulung im Schuljahr 2024/2025 ansteht, wurde mittels der vorgezogenen PRIMO-Testung im Vorwege des Kindergartenjahres 2023/2024 ein Sprachförderbedarf diagnostiziert?
2. Welche Absprachen und Vorbereitungen wurden bereits getroffen, um die Integration der Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen des Kita-Brückenjahres 2023/2024 in die Kitas zu gewährleisten?
3. Welche Schritte für die weitere Anwerbung und Fortbildung von zusätzlichen Sprachförderkräften hat der Senat eingeleitet, um die im Haushalt 2022/2023 für zusätzliche Sprachförderkräfte eingestellten Gelder im Rahmen des Kita-Brückenjahres zu nutzen?

Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden 319 Kinder der 588 insgesamt erreichten Kinder im Rahmen der vorgezogenen PRIMO-Testung im Dezember 2022 (Stand 12.01.2023) als Kinder mit Sprachförderbedarf identifiziert. Dies entspricht einem Anteil von 54 %. Nach Abgleich mit dem Kitaplaner waren hiervon 185 Kinder mit Sprachförderbedarf noch nicht im System (also im Anmeldeverfahren bzw. mit einem Eintrag im Kitaplaner). Diese 185 Kinder wurden von der Fachlichen Leitstelle in jeweils drei wohnortnahen Einrichtungen angemeldet. Weitere 30 Kinder ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen wurden durch das persönliche Aufsuchen der Familien durch die Unterstützungskräfte identifiziert; sie wurden ebenfalls in jeweils drei wohnortnahen Einrichtungen angemeldet.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde für das Schuljahr 2024/2025 bei 132 Kindern von bisher 172 erreichten Familien ein Förderbedarf festgestellt. Hiervon haben 90 Kinder fehlende oder mangelnde Deutschkenntnisse und 42 Kinder einen Förderbedarf in mindestens einem Testbereich.

Zu Frage 2:

Die beteiligten Referate der senatorischen Behörde und aus Bremerhaven, Mitarbeitende des IQHB und die Träger sind kontinuierlich im Gespräch, um Kinder mit Sprachförderbedarf vorrangig in das System der Kindertagesbetreuung aufzunehmen und abzusichern, dass sie die Förderung erhalten, die ihnen rechtlich zusteht. Durch die Anpassung des BremAOG ist dafür auch die gesetzliche Grundlage gesichert. Dies gilt auch für Bremerhaven: Hier wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2023 das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) geändert. Danach werden Kinder, für die im Jahr vor der Einschulung Sprachförderbedarf gemäß § 36 Absatz 2 BremSchulG festgestellt wurde, vorrangig berücksichtigt.

Für die pädagogische Integration verfügen alle Einrichtungen generell über ein so genanntes Eingewöhnungskonzept.

Zu Frage 3:

Die eingestellten Gelder im Rahmen des Kita-Brückenjahres für zusätzliche Sprachförderkräfte wurden von den Trägern der Stadtgemeinde Bremen fast gänzlich abgerufen. Die Stellen für die zusätzlichen Sprachexpert:innen sind entweder bereits besetzt oder befinden sich im Besetzungsverfahren. Die Stellen in der Stadt Bremerhaven konnten besetzt werden, die Mitarbeiter:innen haben ihre Arbeit aufgenommen. Im Sachgebiet Qualifizierung der Abteilung Kinderförderung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen werden für Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung in Bremerhaven entsprechende Fortbildungen angeboten. Auch in der Stadtgemeinde Bremen gibt es für den Bereich der Sprachförderung entsprechende trägerinterne sowie trägerübergreifende Fortbildungsangebote, die im hohen Maße nachgefragt sind.

Als weitere qualitative Unterstützung für pädagogische Fachkräfte wurde gemeinsam mit der LAG Sprache das Konzept für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung (Sprachförderkonzept für die gezielte alltagsintegrierte Sprachförderung am Übergang von der Kita in die Grundschule) weiterentwickelt, welches im März in ein „Praxis-Review“ (durch ausgewählte Einrichtungen, Fachberatungen und Fachexpert:innen) gehen wird. Danach wird die Handreichung veröffentlicht.

7.

17.02.23

Wann startet die „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ im Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wann nimmt die vom Senat in der Antwort auf die Kleine Anfrage zum Aktionsplan 2025 (Drucksache 20/843 S) angekündigte „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ im Land Bremen ihre Arbeit auf?
2. Wo wird die Vernetzungsstelle organisatorisch angegliedert sein?
3. Mit wie viel Personal und welchem Etat wird die Vernetzungsstelle Schulverpflegung ausgestattet sein?

Jan Saffe, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Für die Umsetzung der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ werden gegenwärtig verschiedene Modelle geprüft, die in der Struktur unterschiedlich verankert wären. In diesem Zusammenhang werden u.a. Gespräche mit externen Umsetzungspartnern geführt. Es geht darum, eine trag- und zukunftsfähige, den Zielen des Aktionsplans 2025 entsprechende Struktur zu entwickeln. Dies erfolgt schnellstmöglich, gegenwärtig kann noch kein konkreter Zeitpunkt für die Umsetzung der Vernetzungsstelle benannt werden.

Zu Frage 2:

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Die personelle Ausstattung sowie der Etat einer neuen „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ können erst dann konkretisiert werden, wenn entschieden ist, wo, durch wen und in welcher Form sie umgesetzt wird.

8.

20.02.23

Verfassungskonforme Grundlage von Methoden verdeckter Datenerhebung

Wir fragen den Senat:

1. Sieht der Senat angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, Aktenzeichen 1 BvR 1345/21, Nachbesserungsbedarf im Bremer Polizeigesetz (BremPolG), insbesondere zu den im Urteil als verfassungswidrig eingestuften Regelungen zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen, in Bremen der § 40 und durch Verweise die §§ 41, 46 und 47 BremPolG?
2. Sieht der Senat Nachbesserungsbedarf in den Regelungen zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung, insbesondere dem § 36 BremPolG?
3. In welchem Zeitrahmen beabsichtigt der Senat einen Entwurf vorzulegen, um etwaige Stellen zu heilen?

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dauert noch an. Das verfahrensgegenständliche Polizeiaufgabengesetz in Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet sich erheblich vom Bremischen Polizeigesetz. Sofern sich nach Bewertung des Senats ein Änderungsbedarf ergeben sollte, wird der Bremischen Bürgerschaft ein Antrag zugeleitet.

9.

20.02.23

Landeswärmegesetz: Verabschiedung durch Rot-Grün-Rot nicht in Sicht?

Wir fragen den Senat:

Aus welchen Gründen soll das geplante Landeswärmegesetz nach Aussagen des Umweltressorts im Klima-Controlling-Ausschuss im Januar 2023 voraussichtlich erst nach der Wahl und damit mit einer erheblichen Verzögerung im Vergleich zu den Empfehlungen der Enquete-Kommission beschlossen werden?

Waren diese Gründe Frau Senatorin Dr. Schaefer Anfang November 2022 bereits bekannt, als sie in der Sitzung des Klima-Controlling-Ausschusses das Landeswärmegesetz bis Ende 2022 in Aussicht gestellt hat?

Wie sieht der konkrete Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum geplanten Landeswärmegesetz und sein Inkrafttreten aus?

Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Sitzung des Klima-Controlling-Ausschusses vom 13.01.2023 wurden die Gründe für ein Abwarten bei der Erarbeitung eines sog. Landeswärmegesetzes mit der gesetzgeberischen Entwicklung auf Seiten von BMWK/BMWSB benannt. Hierzu wurde u.a. Herr Maaß vom BMWK angehört. Es wird auf das Protokoll zum 13.01.2023, S. 5 verwiesen in dem es u.a. heißt:

„Eine weitere [GEG]-Novellierung, welche für neue Heizungen 65 Prozent erneuerbare Energien vorschreibt, sei in Arbeit und solle möglichst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.“

Ob die zu erwartende Bundesregelung Landeskompetenzen, wie derzeit in § 56 GEG geregelt, aufrechterhalten wird, ist noch nicht absehbar. Daneben erfüllen die derzeit bekannten Inhalte der 2. GEG-Novellierung, in überwiegenden Teilen die im Enquete-Abschlussbericht aufgeführten Punkte hinsichtlich eines sog. Landeswärmegesetzes, sodass das angestrebte Landeswärmegesetz hierdurch zum gegenwärtigen Zeitpunkt obsolet werden würde.

Im Rahmen des letzten Bund-Länder-Arbeitskreises wurden auf Seiten von BMWK/BMWSB Inhalte der GEG-Novellierung bekanntgegeben. Zudem wurde in Aussicht gestellt, einen Kabinettsbeschluss noch im 1. Quartal 2023 zu erzielen. Daher ist der Referentenentwurf zur 2. GEG-Novellierung und das weitere Verfahren auf Bundesebene abzuwarten, um sodann auf Landesebene etwaig verbleibende Regelungslücken zu identifizieren und ggf. eine Regelungsempfehlung zu unterbreiten.

Zu Frage 2:

Im November 2022 stellte die Senatorin im Rahmen des Klima-Controlling-Ausschusses insbesondere den Bereich der kommunalen Wärmeplanung vor. Der Regelungsrahmen des Landeswärmegesetzes umfasst diesen Bereich derzeit noch nicht und wird von der bezeichneten sowie originären Entwicklung auf Bundesebene flankiert.

Zudem wurde ein für November 2022 terminierter Bund-Länder-Arbeitskreis, der Auskunft über Inhalte und Verfahren zur 2. GEG-Novellierung geben sollte, kurzfristig von Seiten des BMWK/BMWSB abgesagt und auf Januar 2023 verschoben, sodass zum damaligen Zeitpunkt insoweit noch keine valide Auskunft zur Bundesentwicklung erteilt werden konnte.

Zu Frage 3:

Das „Ob“ und das „Wie“ eines Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bremischen Wärmegesetz ist abhängig von den, den Ländern verbleibenden Gesetzgebungskompetenzen sowie dem konkreten Inhalt der 2. GEG-Novellierung, deren Fortgang bzw. Beschluss abzuwarten bleibt.

10.

20.02.23

Stand der geplanten Landesaufnahmeanordnung zu Afghanistan

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Stand haben die Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Senator für Inneres?
2. Welchen Grund haben die Verzögerungen hierzu, etwa durch die beabsichtigte gleichzeitige Erteilung des Einvernehmens seitens des BMI zu den in weiteren Ländern beschlossenen Landesaufnahmeanordnungen?
3. Wann rechnet der Senat mit dem Einvernehmen des BMI zu der Landesaufnahme-anordnung Afghanistan?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Fragen 1 bis 3:

Der Senator für Inneres hatte das Bundesinnenministerium bereits im Dezember 2021 um die Herstellung des Einvernehmens für die Durchführung eines Landesaufnahmeprogramms für afghanische Flüchtlinge gebeten. Im Hinblick auf die Planungen eines Bundesaufnahmeprogramms hatte das Bundesinnenministerium seine Entscheidung allerdings zurückgestellt. Nachdem das Aufnahmeprogramm des Bundes gestartet ist und die inhaltliche Abstimmung der Bremer Landesaufnahmeanordnung zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Senator für Inneres abgeschlossen werden konnte, ist das Bundesinnenministerium abschließend um Erklärung des Einvernehmens gebeten worden.

Die Durchführung des Landesaufnahmeprogramms erfordert jedoch zwingend personelle Unterstützungsmaßnahmen im Migrationsamt, die bereits von Senat und vom Haushalts- und Finanzausschuss bewilligt wurden. Sobald die Stellen im Frühjahr besetzt sind und das Einvernehmen erklärt wurde, wird das Programm in Kraft gesetzt.

11.

23.02.23

BAföG für Teilzeitstudierende

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schritte hat der Senat nach dem Beschluss der Bürgerschaft vom 14. Oktober 2021 unternommen, um sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Teilzeitstudierende künftig einen Anspruch auf Unterstützung nach dem BAföG erhalten?
2. Auf welchem Stand befindet sich nach Kenntnis des Senats die Einführung des Anspruchs auf BAföG-Finanzierung für Teilzeitstudierende, der die durch die Teilzeit entstehende veränderte Regelstudienzeit berücksichtigt?

Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Entscheidung über eine auch vom Land Bremen befürwortete Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten nach dem BAföG um Teilzeitstudierende kann erst im Kontext einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zwar in Aussicht gestellten, bisher aber nicht initiierten großen BAföG-Novelle erfolgen.

Das Land Bremen beteiligt sich aktuell intensiv an der Klärung grundlegender Vorfragen, die aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich ist. Hierzu zählen u. a. die konkreten Bedarfe von Teilzeitstudierenden, der Umgang z. B. mit der erforderlichen Leistungsstandabfrage nach Paragraph 48 BAföG oder der Umgang mit Ausbildungen im schulischen Bereich. Darüber hinaus darf insbesondere die Klärung von unterhaltsrechtlichen Folgen im Rahmen der Voraussetzungsverfahren nicht außer Acht gelassen werden, da die Eltern der Auszubildenden im Zuge einer Erweiterung des BAföG auf Teilzeitausbildungen gegebenenfalls stärker bzw. anders belastet werden.

Das 27. BAföG-Änderungsgesetz hat 2022 bereits den Kreis der Förderungsberechtigten erweitert. Es konzentrierte sich jedoch auf eine Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre, die Anhebung des Vermögensfreibetrages für Geförderte und die Anhebung der Freibeträge. Zudem wurden mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz die Bedarfssätze der Geförderten erhöht. Das ebenfalls 2022 in Kraft getretene 28. BAföG-Änderungsgesetz befasst sich mit den Möglichkeiten der Abfederung einer bundesweiten Notlage. Eine weitere, umfangreiche BAföG-Novelle wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für den weiteren Verlauf der laufenden Legislaturperiode auf Bundesebene angekündigt.

„Vereinfachtes“ Visaerfahren für Betroffene der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien – funktioniert das wirklich?

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betroffene der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien sind bisher mit einem Visum zu Angehörigen in Bremen und Bremerhaven eingereist?
2. Wie viele Angehörige von Betroffenen des Erdbebens haben bei den zuständigen Stellen in Bremen und Bremerhaven eine Verpflichtungserklärung abgegeben und wie viele Verpflichtungserklärungen davon wurden akzeptiert?
3. Wie lange mussten die Angehörigen auf einen Termin zur Abgabe der Verpflichtungserklärung warten und warum ist in der Stadtgemeinde Bremen diesbezüglich noch immer keine Online-Terminvergabe möglich?

Sülmez Çolak, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Bei der Visumerteilung zu Besuchszwecken werden die Ausländerbehörden von den jeweils zuständigen deutschen Botschaften nicht beteiligt. Es besteht auch keine diesbezügliche Meldepflicht bei den Ausländerbehörden.

Zu Frage 2:

Mit Stand vom 15.03.2023 sind durch das Bürgeramt Bremen ca. 655 dieser Verpflichtungserklärungen bearbeitet worden. Weitere 576 Termine sind bereits vergeben für den Zeitraum bis 26.05.2023.

Mit Stand vom 02.03.2023 haben 21 Bremerhavener für 50 Personen eine Verpflichtungserklärung beim Bürger- und Ordnungsamt abgegeben.

Eine zahlenmäßige Erfassung zurückgewiesener Verpflichtungserklärungen erfolgt nicht. Nach Einschätzung des Bürgeramtes ist der Anteil aber gering, da die Bonität der Verpflichtungsgewährenden auch durch eine Sicherheitsleistung nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt für Bremerhaven.

Zu Frage 3:

Die erforderlichen Termine wurden bereits ab dem 9. Februar angeboten. Bis Ende Mai sind nur für diesen Sachzusammenhang annähernd zusätzliche 1.200 Termine zu je 30 Minuten vereinbart worden. In den ersten Wochen standen sogar noch in derselben Woche Termine zur Verfügung. Zur Terminsituation gibt es aktuell keine Beschwerdelage beim Bürgeramt.

Eine Online-Terminvergabe ist nicht möglich, da es einen sehr hohen Beratungsaufwand vor der Antragstellung gibt. Dieses Verfahren hat sich seit Jahren bewährt.

In Bremerhaven gibt es maximal drei Tage Wartezeit bei der Abteilung Migration und Einbürgerung.

13.

24.02.23

Wie attraktiv ist die Juristenausbildung im Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

Wie steht der Senat zur Umsetzung des Teilzeitreferendariats für Juristen im Land Bremen?

Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um den juristischen Vorbereitungsdienst attraktiver zu gestalten und inwieweit kommt dabei eine zeitliche Verbeamtung für den Vorbereitungsdienst in Frage?

Inwieweit ist die derzeitige Vergütung während des Referendariats nach Ansicht des Senats angemessen, um die juristische Ausbildung ohne wirtschaftliche Sorgen und Existenzängste ableisten zu können?

Günther Flißikowski, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Bürgerschaft hat auf Antrag des Senats die rechtlichen Voraussetzungen für das Teilzeitreferendariat am 23.02.2023 in zweiter Lesung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung beschlossen. Das Bremische Landesrecht eröffnet somit diese Möglichkeit zum 1. April 2023.

Zu Frage 2:

Eine Verbeamtung auf Widerruf im Vorbereitungsdienst hält der Senat nicht für angezeigt. Denn damit ist kein greifbarer Vorteil – etwa ein Statusamt oder eine Anwartschaft darauf – verbunden. Der juristische Vorbereitungsdienst in Bremen ist attraktiv, regelmäßig gibt es mehr Bewerbungen als Plätze. Die Attraktivität einer juristischen Ausbildung dürfte sich insbesondere an ihren Inhalten und ihrer Aktualität festmachen. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen als Ausbildungsbehörde ist ständig in Zusammenarbeit mit vielen engagierten Angehörigen rechtlicher Berufe dabei, beides fortzuentwickeln.

Zu Frage 3:

Die Unterhaltsbeihilfe der Referendarinnen und Referendare leitet sich mittelbar aus den geltenden Tarifverträgen ab. Von den Tarifparteien ausgehandelte Gehaltssteigerungen werden zeit- und wirkungsgleich übernommen. Die Unterhaltsbeihilfe liegt ca. 40 % über dem bundesweiten Gesamtdurchschnitt aller tariflichen Ausbildungsvergütungen und deutlich über der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung im öffentlichen Dienst; in diesem Gefüge ist sie somit angemessen. Wirtschaftliche Sorgen und Existenzängste im Rahmen der juristischen Ausbildung dürften eher im Studium festzustellen sein, was sich an der deutlich geringeren Studien- und Examensquote von Arbeiterkindern und Erstakademikerinnen und Erstakademikern festmachen lässt.

Schutz vor Verwendung der Bremer FreiKarte durch Dritte

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bremer FreiKarte nicht von Karteninhaber:innen, sondern von Dritten durch unerlaubte Weitergabe beziehungsweise Verkauf genutzt wird?
2. Welche Sicherungsmechanismen können eingeführt werden, um zum Beispiel neben der Zuordnung durch die Kartenummer auch eine Personalisierung der Karte vorzunehmen?
3. Welche Möglichkeiten bestehen darüber hinaus, um eine unerlaubte Weitergabe beziehungsweise einen Verkauf an Dritte zu unterbinden und damit die soziale Teilhabe denen zukommen zu lassen, an die sie adressiert wurde?

Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Der Senat hat keine Kenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bremer FreiKarte nicht von Karteninhaber:innen, sondern von Dritten durch unerlaubte Weitergabe beziehungsweise Verkauf genutzt wird.

Im Land Bremen wurden bislang 122.969 FreiKarten ausgesendet. Davon entfielen auf die Stadtgemeinde Bremen 100.127 FreiKarten und auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 22.842 FreiKarten. Seit dem Start der FreiKarte am 17.10.2022 hat das Projektbüro 14.233 Support-Anfragen verschiedenster Art von Karteninhaber:innen, deren gesetzliche Vertretungen, beteiligten Freizeiteinrichtungen und Multiplikator:innen wie zum Beispiel schulische Einrichtungen oder Betreuer:innen aus Wohneinrichtungen bearbeitet.

In keiner der 14.233 Support-Anfragen geht es um unerlaubte Weitergabe bzw. Verkauf an Dritte.

Zu Frage 2:

Mit dem Konzept der FreiKarte wurde bewusst der Grundsatz der Datensparsamkeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verfolgt. Auf der Karte soll sich sichtbar kein Hinweis auf die Identität, Adresse oder gar das Geburtsdatum des Kindes, des Jugendlichen wiederfinden. Viele Kinder gerade schon im mittleren Alter verwenden die Karte bereits ohne Begleitung ihrer Eltern. Eine sichtbare Personalisierung der Karte würde den Schutz der Kinder und Jugendlichen verringern. Eine zusätzliche digitale Personalisierung wäre ohne Ausweiskontrolle an den Kassen der beteiligten Freizeiteinrichtungen ebenfalls nicht zielführend. Zum einen haben viele Kinder noch gar keinen Ausweis und zum anderen wäre der personelle und zeitliche Aufwand an den Kassen für die beteiligten Freizeiteinrichtungen nicht tragbar. Auch die zusätzliche Eingabe eines persönlichen Sicherheitscodes beim Einlösevorgang scheidet nicht nur aus den vorgenannten Gründen aus, sondern auch weil dann die konzeptionell vorgegebene Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bei den Freizeiteinrichtungen nicht ausreichen würde. Im Übrigen wird mit der FreiKarte ein antragsloser und niedrigschwelliger Grundsatz verfolgt; die FreiKarte soll einfach nutzbar und unkompliziert in der Handhabung sein.

Zu Frage 3:

Die beteiligten Freizeiteinrichtungen haben sich zum einen vertraglich verpflichtet, das Guthaben auf den Karten nicht in Geld an die Karteninhaber:innen auszuzahlen. Zum anderen haben sich die Freizeiteinrichtungen vertraglich verpflichtet, durch Inaugenscheinnahme der Karteninhaber:innen zu überprüfen, ob diese zum Kreis der Berechtigten (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) gehören. Des Weiteren ist den beteiligten Freizeiteinrichtungen der Verkauf von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen sowie alkoholischen Getränken über die FreiKarte vertraglich untersagt.

Ein Verkauf oder unerlaubte Weitergabe der FreiKarte an nicht zum Berechtigten-Kreis gehörige Dritte entbehrt durch die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der Karte an Attraktivität.

15.

28.02.23

Sozialhilfequote und Investitionskosten in der stationären Altenpflege

Wir fragen den Senat:

Wie viele der aktuell in einer stationären Einrichtung lebenden pflegebedürftigen Menschen in Bremen und Bremerhaven beziehen „Hilfe zur Pflege“ (bitte die Gesamtausgaben aufschlüsseln)?

Dürfen sich pflegebedürftige Menschen, die bereits beim Einzug auf „Hilfe zur Pflege“ angewiesen sind, ohne Auflagen für einen Platz in einem Pflegeheim entscheiden und/oder müssen Pflegebedürftige nach bereits erfolgtem Einzug in eine günstigere Einrichtung wechseln, wenn sie aufgrund der Entwicklung ihrer finanziellen Situation „Hilfe zur Pflege“ beantragen müssen?

Welche Wirkung würde die Wiederaufnahme der Erstattung von Investitionskosten und damit die finanzielle Entlastung von Pflegebedürftigen im Bereich „Hilfe zur Pflege“ für die Gepflegten, die Pflegeheime, die Pflegekassen und die Kommunen entfalten?

Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Mit Stand Dezember 2022 beziehen innerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven 319 Personen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege. Zum Stand November 2022 beziehen 1.806 Personen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege. Aktuellere Daten liegen nicht vor, da in Bremen aussagekräftige Fallzahlen erst mit dreimonatigem Vorlauf ermittelt werden können.

Außerdem beziehen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitere Bewohner:innen stationärer Pflegeeinrichtungen Hilfe zur Pflege, deren Kostenträger aber ein anderer Sozialhilfeträger außerhalb des Landes Bremen ist. Diese Fallzahlen sind nicht bekannt.

Die Gesamtausgaben können für den erfragten Personenkreis deshalb nicht valide benannt werden, da auch Bremen und Bremerhaven als Sozialhilfeträger Personen zu finanzieren haben, die außerhalb von Bremen und Bremerhaven in stationären Pflegeeinrichtungen leben. Die gesamten Ausgaben der stationären Hilfe zur Pflege betragen für Bremen in 2022 insgesamt 24.215.447 Euro und für Bremerhaven insgesamt 4.866.623 Euro.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich besteht gemäß § 9 Abs. 2 SGB XII ein Wunschrecht auch im Kontext der Hilfe zur Pflege in Bezug auf die Wahl einer stationären Pflegeeinrichtung. Diesem ist bei Angemessenheit der Leistung im Einzelfall zu entsprechen. Regelmäßig als angemessen gilt dieses, wenn der Träger der Einrichtung mit dem Sozialhilfeträger und den Pflegekassen eine Vereinbarung nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB XII besitzt. Eine Zustimmung des Sozialhilfeträgers zum Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung bedarf es regelmäßig nicht.

Umzüge aufgrund von Bezug stationärer Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgen nicht. Dieses wäre zum einen eine Diskriminierung des Personenkreises und zudem regelmäßig bei der Betrachtung des Einzelfalles unzumutbar.

Zu Frage 3:

Die Wiederaufnahme der Erstattung von Investitionskosten wirkt für die Bewohner:innen von stationären Pflegeeinrichtungen entlastend, da diese Kosten durch die Übernahme seitens der Kommunen aus ihren Eigenanteilen herausfallen würden. Für die Pflegeheime selbst würden die Einnahmen grundsätzlich gleichbleiben, es käme lediglich zu einer Veränderung des Kostenträgers. Für die Pflegekassen ändert sich ebenfalls nichts, da die Investitionskosten für die Pflegekassen nicht relevant sind – sie sind nicht Bestandteil der Pflegesätze. Für die Kommunen würden höhere Kosten entstehen, da zu erwarten ist, dass die Investitionskostenübernahme für alle Bewohner:innen die Einsparungen durch die Entlastung für die Empfänger:innen von Hilfe zur Pflege übersteigen.

16.

01.03.23

Morddrohungen an einer Schule: Wie schützt die Schulbehörde das Opfer?

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen haben die Verantwortlichen einer Bremer Schule konkret ergriffen, nachdem sie Kenntnis davon erlangten, dass ein Schüler am 20. Februar 2023 von zwei Mitschülern vor seinem Klassenzimmer verbal attackiert und mit dem Tode bedroht worden war, was das Opfer noch am gleichen Tag der Schulleitung meldete, und warum wurden dessen Erziehungsberechtigte erst zwei Tage nach diesem Vorfall offiziell durch die Schule informiert?

2. War der Schulleitung und/oder den Klassenlehrern der oben genannten Beteiligten bekannt, dass der Schüler bereits im November 2022 durch einen der beiden nun Tatverdächtigen ausgeraubt wurde und welche pädagogischen Maßnahmen wurden seinerzeit ergriffen, um die offensichtlich straffällige Karriere des jungen Tatverdächtigen zu durchbrechen, beispielsweise durch das Einschalten des Jugendamtes?

3. Welche Vorkehrungen werden in solchen Fällen seitens der Schulbehörde getroffen, um sicherzustellen, dass es zu keiner weiteren Konfrontation zwischen Tätern und Opfer auf dem Schulgelände kommt, damit die körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben des betroffenen Schülers nicht gefährdet wird?

Jan Timke (Bürger in Wut)

Verfügung. Im ReBUZ stehen geschulte Mitarbeiter:innen (Psycholog:innen u.a.) bereit, welche auf etwaige Kriseneinsätze vorbereitet sind und professionelle Unterstützung anbieten können.

Im vorliegenden Fall war eine Einschaltung weiterer Beteiligter nach Einschätzung der Klassenleitung und der Schulsozialarbeiter:innen nicht erforderlich. Der Klassenlehrer und das Schulsozialarbeiter:innen-Team stimmten gemeinsam die weiteren Schritte ab. Eine Information der Eltern durch die Schulleitung ist direkt erfolgt, nachdem diese vom Vorfall Kenntnis erhalten hat.

Am 10. März 2023 wurde ein Gespräch zwischen den Eltern des geschädigten Schülers, der Schule, der Schulaufsicht und dem Kontaktpolizisten durchgeführt. Dieses Gespräch verlief sehr konstruktiv und die Ergebnisse wurden von allen Teilnehmenden als sinnvoll und tragfähig erachtet.

Zu Frage 2:

Der Vorfall war der Schulleitung bekannt und wurde in angemessener Weise bearbeitet. Die Schulsozialarbeiterin befragte nach dem Vorfall im November alle beteiligten Personen. Als erste Maßnahme wurde durch die Schulsozialarbeiterin gegenüber dem offensichtlich pflichtwidrig handelnden Schüler ein Kontaktverbot ausgesprochen. Weiterhin wurde ein Mediationsgespräch geführt. Darüber hinaus wurde eine Verhaltensvereinbarung unterzeichnet. Nach dem Vorfall gab es bis zum Februar 2023 keine weitere Konfrontation oder Kontaktaufnahme zwischen den beteiligten Schülern.

Zu Frage 3:

Die zu treffenden Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage im Einzelfall. Neben den oben beschriebenen Maßnahmen ist die Hinzuziehung von außerschulischen Beratungseinrichtungen wie dem ReBUZ eine weitere Option. Darüber hinaus können ressortübergreifende Fallkonferenzen mit der Polizei und dem Amt für Soziale Dienste stattfinden.

17.

07.03.23

Notfallzentren in Bremen und Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Erstversorgung aus einer Hand in den vergangenen Jahren entwickelt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen integrierten Notfallzentren?
2. Haben zur Umsetzung der integrierten Notfallzentren bereits Gespräche mit den Kassenärztlichen Vereinigungen in Bremen und Niedersachsen stattgefunden und mit welchem Ergebnis?
3. Wie beabsichtigt der Senat die selbstgesteckten Ziele zur integrierten Notfallversorgung zeitnah zu erreichen?

Martin Günthner, Ute Reimers-Bruns, Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die von der ehemaligen Bundesregierung zu Jahresbeginn 2020 angekündigte große Reform der Notfallversorgung („sog. gemeinsamer Tresen“) wurde nicht umgesetzt. Damit haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht geändert. Die Notfallversorgung erfolgte somit in

den selben Strukturen wie zuvor und mit denselben Problemen. Neue Integrierte Notfallzentren konnten unter diesen Bedingungen nicht errichtet werden.

Eine besondere Herausforderung ergab sich zusätzlich durch die Corona-Pandemie. Dadurch wurden die Notfallambulanzen der Krankenhäuser noch stärker belastet und sind zeitweise an Kapazitätsgrenzen gestoßen.

Zu Frage 2:

Zur Optimierung der Versorgungsstrukturen, einschließlich der Notfallversorgung, finden Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten (Kassenärztliche Vereinigung, Krankenhausgesellschaft etc.) und auf unterschiedlichen Ebenen statt. Aufgrund fehlender bundesrechtlicher Regelungen konnten noch keine konkreten Gespräche zur Gründung, insbesondere zur Finanzierung der Notfallzentren erfolgen.

Zusätzlich wurden Gespräche mit Vertretungen aus Niedersachsen (niedersächsisches Gesundheitsministerium, umliegende Landkreise, Rettungsdienste) aufgenommen, mit dem Ziel die Krankenhäuser im Land Bremen zu entlasten, indem die niedersächsischen Rettungsdienste Patient:innen aus dem Umland zielgerichtet (Oberzentrumsfunktion Bremens) zuweisen. Das bedeutet, dass alle Notfallpatient:innen aus Niedersachsen, die in den dortigen Kliniken versorgt werden können, vor Ort behandelt werden.

Zu Frage 3:

Eine zeitnahe Umsetzung im Rahmen einer integrierten Notfallversorgung ist nicht möglich, da zunächst die entsprechenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung hat in ihrer vierten Stellungnahme vom 13.02.2023 nunmehr Empfehlungen für eine Reform der Notfall- und Akutversorgung in Deutschland, Integrierte Notfallzentren und Integrierte Leitstellen vorgelegt. Auf Grundlage dieser Empfehlungen soll im Kontext der Krankenhausreform auch eine Reform der Notfallversorgung erfolgen.

Im Anschluss daran ist eine Anpassung der bestehenden Strukturen im Land Bremen, einschließlich integrierter Notfallzentren, möglich.

18.

07.03.23

Wo bleibt die Beratungskompetenz in Pflegestützpunkten für Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen?

Wir fragen den Senat:

Wie wird das Land Bremen seiner gesetzlichen Verantwortung nach § 7c SGB XI zur Versorgung und Unterstützung von etwa 1 800 Kindern und Jugendlichen mit Pflegegraden durch Pflegestützpunkte gerecht?

Warum müssen Eltern mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen immer wieder die unzureichende Beratung sowie die nicht auf die spezifischen Belange dieser Familien ausgerichtete Qualifikation von Mitarbeitern in den Pflegestützpunkten kritisieren?

Wann endlich wird diesbezüglich die durch die Sozialsenatorin immer wieder angekündigte aber bis dato nicht umgesetzte Beratungskompetenz in den Pflegestützpunkten für Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen vorgehalten?

Rainer Bensch, Sandra Ahrens, Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die 2009 eröffneten Pflegestützpunkte nehmen den Auftrag nach § 7c SGB XI für alle Pflegebedürftigen im Land Bremen vollumfänglich wahr. Derzeit läuft ein Modellvorhaben für eine Vorort-Beratung auch in den Stadtteilen des Bremer Südens und Westens. Das gesamte Beratungsangebot gilt auch uneingeschränkt für Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen weder grundsätzliche noch einzelfallbezogene Beschwerden oder Kritiken bezogen auf „unzureichende Beratungen“ oder „auf die spezifischen Belange dieser Familien nicht ausgerichtete Qualifikation von Mitarbeitern“ der Pflegestützpunkte vor.

Zu Frage 3:

Es gab in der Vergangenheit Bestrebungen insbesondere eines ambulanten Kinderhospizdienstes aus Bremen-Nord, das Thema „Beratungskompetenz für Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen“ als Spezialisierung in den Pflegestützpunkten zu verankern. Aufgrund der weitreichenden Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten des Landes ist eine zusätzliche Spezialisierung damals wie heute fachlich nicht erforderlich. Sofern Schulungsbedarfe in spezifischen Themenfeldern bestehen, werden diese durch die Träger bzw. die Leitung der Pflegestützpunkte im Land organisiert und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend weitergebildet.

19.

07.03.23

Bekleidungsgeld für die Polizei

Wir fragen den Senat:

Wie hoch ist der derzeitige Satz für das Bekleidungsgeld für Polizisten im Land Bremen und inwieweit ist dieser aus Sicht des Senats auskömmlich für eine angemessene Dienstbekleidungs-ausstattung?

Inwieweit ist eine Anpassung der Höhe des Bekleidungsgeldes, wie kürzlich in Niedersachsen durchgeführt, auch für Bremen geplant und in welcher Höhe?

Wie lang sind die durchschnittlichen Lieferzeiten bei der Bestellung von Bekleidungsstücken für Bedienstete der Polizei?

Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

Die Polizei Bremen und die Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven beziehen ihre Dienstbekleidung vom Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Das Kleidergeld beträgt aktuell 210 Euro jährlich im regulären Satz. Prozentuale Abzüge ergeben sich zum Beispiel durch Teilzeitbeschäftigungen oder ausschließliche Tätigkeiten im Innendienst. Das Kleidergeld kann für Bestellungen beim LZN nach individuellem Bedarf für Uniformteile verwendet werden. Aufgrund der aktuellen Marktentwicklung und den hierauf basierenden Preisanpassungen beim LZN sowie der stetigen Weiterentwicklung der angebotenen Dienstbekleidung, strebt der Senator für Inneres eine Erhöhung des jährlichen Bekleidungsgeldes ab den Jahren 2024/2025 auf 300 Euro an.

Zu Frage 3:

Die allgemeine Liefersituation für Dienst- und Schutzkleidung ist beim LZN aufgrund globaler Engpässe bei der Produktion und anhaltender Logistikprobleme in der Lieferkette angespannt. Aktuell reichen die Lieferzeiten bei sofort verfügbaren Artikeln von 3 Wochen bis zu 9 Wochen. Bei einzelnen Bekleidungsartikeln kann die Lieferzeit bis zu 8 Monate betragen. Im Durchschnitt liegt die Lieferzeit bei ca. 3 Monaten von der Bestellung bis zum Empfang eines Artikels.

20.

14.03.23

Entwicklung der Aktenhalde bei der Polizei Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie hat sich die Zahl der Bearbeitungsrückstände bei der Bremer Polizei seit dem 31. Dezember 2022 entwickelt (bitte jeweils zum Stichtag 15. eines jeden Monats angeben bis zum 15. März 2023)?

Wie viel Personal wird derzeit zur Abarbeitung der Rückstände eingesetzt und aus welchen Bereichen der Polizei wird dieses abgezogen?

Welche sind die Top Fünf der häufigsten Straftatbestände der besagten Aktenhalde der Bremer Polizei?

Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Auswertemodalitäten des monatlichen Controllings, wonach unter anderem zur Datenerhebung als Stichtag der letzte Tag des jeweiligen Monats fungiert, lassen es nicht zu, dass eine Zwischenauswertung zum 15. März 2023 erfolgen kann, sodass im Folgenden auf die Monate Januar und Februar eingegangen wird.

Die Zahl der Bearbeitungsrückstände in den Ermittlungsbereichen der Kriminalpolizei/ dem Landeskriminalamt konnte aufgrund massiven personellen Einsatzes im Januar 2023 auf 20.109 Vorgänge und im Februar 2023 weiter auf 18.143 Vorgänge reduziert werden. Bislang ist im Vergleich zum Dezember 2022 die Zahl der Bearbeitungsrückstände somit durch weitere personalintensive Maßnahmen um 4.354 Vorgänge bzw. 19,4 % verringert worden. Im Monat März ist mit einer Fortsetzung der positiven Entwicklung zu rechnen.

Zu Frage 2:

Bei der Reduzierung von Bearbeitungsrückständen werden derzeit rund 60 Mitarbeiter:innen eingesetzt. Sie stammen insbesondere aus der Direktion Einsatz und der Kriminalpolizei / dem Landeskriminalamt.

Zu Frage 3:

Durch die derzeitigen konzertierten Maßnahmen zur Reduzierung von Bearbeitungsrückständen ergibt sich eine sehr dynamische Entwicklung der Bearbeitungsrückstände, sodass die Anzahl der Straftatbestände Schwankungen unterliegt. Diesen Umstand berücksichtigend, sind derzeit Betrugs- und Fälschungsdelikte, Diebstahlsdelikte, Körperverletzungsdelikte und Bedrohungen diejenigen Deliktsarten mit der größten Anzahl bei den Bearbeitungsrückständen.